

Leitfaden

des Rektorats

für Berufungsverfahren



Impressum

Herausgeber: Rektorat der Universität Siegen
Redaktion: Prorektorat für strategische Hochschulentwicklung,
Dezernate 3 und 4
Druck: UniPrint
Stand: Oktober 2014

Inhalt

A. Allgemeine Hinweise	5
I. Rechtliche Grundlagen und Verfahrensbeteiligte	5
II. Berufungsfahren	6
III. Ansprechpartner	7
IV. Zeitplanung und Fristen	8
V. Beauftragte für Berufungen	8
B. Berufungsverfahren	9
I. Verfahren vor der Ausschreibung	9
1. Vorgespräch Rektorat-Fakultätsleitung zur Ausschreibung	9
2. Antrag auf (Wieder-)Zuweisung und Ausschreibung	10
II. Ausschreibung	11
a) Ausschreibungstext	11
b) Verzicht auf eine Ausschreibung	12
c) Proaktive Rekrutierung	12
III. Besondere Beteiligungsrechte	12
IV. Berufungskommission	13
1. Bildung der Berufungskommission	13
2. Mitglieder der Berufungskommission	13
3. Wahl der Mitglieder der Berufungskommission	16
4. Vorsitzende der Berufungskommission	16
5. Konstituierende Sitzung der Berufungskommission	16
6. Protokoll	16
7. Vertraulichkeit	17
8. Unterlagen der Berufungskommission	17
9. Verfahrensgrundsätze in der Berufungskommission	18
10. Kriterienkatalog	18
11. Bewerberauswahl	19
11.1 Prüfung der Bewerbungsunterlagen	19
11.2 Grundsätzliches	20
11.3 Bewerbung von Frauen	20
11.4 Bewerbung von schwerbehinderten Menschen	20
11.5 Auswahl von Bewerbern der eigenen Fakultät/Hausberufungen	20
11.6 Vorauswahl und Kontaktgespräch	21

12.	Gutachten.....	21
12.1	Kriterien an die Gutachter.....	23
12.2	Art und Anzahl der Gutachten	24
13.	Berufungsvorschlag.....	24
13.1	Allgemeines	24
13.2	Berufungsvorschlag und Bericht der Berufungskommission	25
V.	Abschluss des Berufungsverfahrens.....	26
1.	Behandlung im Fakultätsrat.....	26
2.	Behandlung im Rektorat.....	27
3.	Berufungsverhandlungen	28
C.	Besondere Verfahren	29
I.	Professuren für Evangelische Theologie und Katholische Theologie.....	29
II.	Außerplanmäßige Professuren und Honorarprofessuren	29
1.	Voraussetzungen	29
2.	Verfahrenshinweise	30
2.1	Vorverfahren	30
2.2	Fakultätskommission.....	30
2.3	Gutachten	30
2.4	Verfahren im Fakultätsrat	30
2.5	Beteiligung des Rektorats.....	30
III.	Juniorprofessuren	31
IV.	Vertretungsprofessur.....	31
1.	Voraussetzungen für eine Vertretungsprofessur	31
2.	Fakultätsinstitution zur Besetzung	32
2.1	Zusammensetzung und Anzahl der Mitglieder	32
2.2	Einstellungsvoraussetzungen	32
2.3	Votum der Institution	32
Anlage I –	Berufungsverfahren auf einem Blick	34
Anlage I –	(Wieder-)Zuweisungsantrag	36
Anlage II –	Übersicht über die Mustervorlagen	37
Stichwortverzeichnis		38

Vorwort

an die Mitglieder des Fakultätsrats und der Berufungskommission.

Die Etablierung der Universität Siegen als Forschungsuniversität ist eines der wichtigsten Ziele in den nächsten Jahren. Unsere Universität steht dabei im Wettbewerb mit nationalen wie internationalen Hochschulen um die besten Forscherinnen und Forscher. In diesem Wettbewerb müssen Berufungsverfahren qualitativ hochwertig und formal korrekt in möglichst kurzer Zeit durchgeführt werden. Mit diesem Leitfaden definiert das Rektorat fakultätsübergreifende Qualitätskriterien an Berufungsverfahren, die Ihnen als Mitglieder im Fakultätsrat und der Berufungskommission helfen sollen, Berufungsverfahren sicher und schnell durchführen zu können.

In diesem Leitfaden finden Sie die wichtigsten Aspekte und ergänzende Materialien für jeden Verfahrensschritt des Berufungsverfahrens. Weitere Informationen, Vorlagen zum Download und aktuelle Gesetzesänderungen finden Sie auf der Seite

Beispieladresse (www-Seite muss noch eingerichtet werden)

.... Qualitätskriterien und Standards

In der Universitätsverwaltung und den Fakultätsleitungen stehen Ihnen kompetente Ansprechpartner zur Verfügung.

Das Rektorat möchte sich an dieser Stelle bei den Mitgliedern der Berufungskommission bedanken, dass Sie sich bereit erklärt haben, an einem der wichtigsten Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung, der Berufung neuer Kolleginnen und Kollegen, mitzuarbeiten.

Wir wünschen Ihnen bei der Auswahl der besten Forscherinnen und Forscher für die Universität Siegen viel Erfolg.

Rektor/Kanzler/Prorektoren

A. Allgemeine Hinweise

Soweit in diesem Leitfaden eine weibliche oder männliche Formulierung gewählt ist, gilt dies gleichermaßen für das andere Geschlecht.

I. Rechtliche Grundlagen und Verfahrensbeteiligte

Rechtliche Grundlagen für das Berufungsverfahren bilden:

Gesetz/Ordnung	Norm/Zitat
Hochschulgesetz (HG)	§ 10 – Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörige § 11 – Zusammensetzung der Gremien § 12 – Verfahrensgrundsätze § 16 – Aufgaben und Befugnisse des Präsidium § 24 – Gleichstellungsbeauftragte

	§ 28 – Fachbereichsrat § 33 – Beamtinnen und Beamte der Hochschule § 36 – Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer § 37 – Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer § 38 – Berufungsverfahren § 39 – Dienstrechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer § 80 – Kirchenverträge, kirchliche Mitwirkung bei Stellenbesetzungen und Studiengängen
Berufungsordnung	Amtliche Mitteilungen Nr. ../2014 vom XX. März 2014
Landesgleichstellungsgesetz (LGG)	
Rahmenplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern an der Universität Siegen vom 31. Oktober 2002	Amtliche Mitteilungen Nr. 26/2002 vom 6. November 2002.
Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) vom 19. Juni 2012	Amtliche Mitteilungen Nr. 14/2012 vom 21. Juni 2012
Datenschutzgesetz (DSG NRW)	GV. NRW. 2000 S. 541
Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	§ 81 SGB IX § 82 SGB IX § 95 SGB IX § 93 SGB IX
Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)	BGBI. I 2006 S. 1897
Frauenförderpläne der Fakultäten	

II. Berufungsverfahren

Das Verfahren zur Berufung von Hochschullehrern an der Universität Siegen wird durchgeführt nach den Vorgaben der Berufsungsordnung (im Folgenden mit „BO“ abgekürzt) der Universität Siegen. Das Verfahren für die

1. Wieder- bzw. Neubesetzung von Stellen,
2. Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit und ohne Tenure Track,
3. Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren für Evangelische Theologie und Katholische Theologie,
4. Außerplanmäßige Professuren und Honorarprofessuren,
5. Besetzung einer Vertretungsprofessur

ist in diesem Leitfaden beschrieben.

III. Ansprechpartner

Für Fragen, Anregungen und Wünsche stehen Ihnen innerhalb der Universitätsverwaltung und den Fakultäten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung an die Sie sich gerne wenden können:

Fragen zu/in, Funktion	Dezernat/ Fakultät	Ansprechpartnerinnen/ Ansprechpartner
Grundsätzliches zu Berufungsangelegenheiten	Dez. 4	Benjamin Schwarzer (☎ 4707, ✉ Bejamin.Schwarzer@zv.uni-siegen.de)
(Wieder-)Zuweisungsantrag, Mitarbeit und Durchführung von Berufungsverhandlungen	Dez. 4.5	Helge Hartmann (☎ 4835, ✉ Helge.Hartmann@zv.uni-siegen.de)
Gleichstellungsbeauftragte	Universität	Elisabeth Heinrich (☎ 2227, ✉ gleichstellungsbeauftragte@uni-siegen.de)
	FK I	Elisabeth Hollerweger (☎ 3948, ✉ hollerweger@germanistik.uni-siegen.de)
	FK II	Birgit Richter (☎ 2593, ✉ birgit.richter@uni-siegen.de)
	FK III	Petra Moog (☎ 3012, ✉ petra.moog@uni-siegen.de)
	FK IV	NN
Schwerbehindertenvertretung		Bernd Dostal (☎ 3772, ✉ dostal@physik.uni-siegen.de)
Datenschutz		Jutta Op den Camp Brigitte Heßeler (☎ 4734, ✉ brigitte.hesseler@zv.uni-siegen.de)

IV. Zeitplanung und Fristen

Wichtig für jedes Berufungsverfahren ist eine gute Zeitplanung. Das Berufungsverfahren gliedert sich inhaltlich in drei Verfahrensabschnitte:

- das Verfahren vor der Ausschreibung (§ 6 BO, Teil B Ziff. I),
- die Ausschreibung (Teil II BO, Teil B Ziff. II) und
- das eigentliche Berufungsverfahren (Teil III BO, Teil B Ziffern III und IV),

wobei es zeitlich und auch inhaltlich zu Überschneidungen kommen kann. Die Fakultät sollte in ihrer Zeitplanung berücksichtigen, dass verschiedene Akteure (Rektorat, Fakultätsrat, Berufungskommission, Verwaltung) am Verfahren beteiligt sind. In der Anlage I finden Sie eine kompakte Darstellung des Berufungsverfahrens mit Zeitangaben.

Beachten Sie besonders die von der Berufsordnung geregelten Fristen im Verfahren vor der Ausschreibung der Stelle (§ 2 BO):

	Einleitung des Berufungsverfahrens durch Antrag auf (Wieder-)Zuweisung oder Ausschreibung	Vorlage des Berufungsvorschlags im Rektorat
zur Verfügung stehende Professorenstelle	unverzüglich	
erreichen der Altersgrenze	möglichst 2 Jahre vorher	6 Monate vor freierwerden der Stelle

Nehmen Sie deshalb frühzeitig mit dem Rektorat und dem Personaldezernat Gespräche über eine Stellenbesetzung auf.

V. Beauftragte für Berufungen

Zur Betreuung der Berufungsverfahren bestellt das Rektorat für ein oder mehrere Berufungsverfahren eine oder einen Berufungsbeauftragten (§ 11 BO, § 38 Abs. 4 Satz 2 HG). Die oder der Berufungsbeauftragte begleitet das Berufungsverfahren stellvertretend für das Rektorat.

Die oder der Berufungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Berufungskommission als nicht-stimmberechtigtes Mitglied teil und ist als solches zu informieren und zu laden.

Aufgaben des Berufungsbeauftragten sind,

- Bericht an das Rektorat über den Verlauf des Verfahrens,
- wirkt auf ein ordnungsgemäßes Verfahren hin,
- Unterrichtet nach dem Eingang und der Sichtung der Bewerbungsunterlagen schriftlich das Rektorat über den Stand der Bewerberlage,
- Achtet auf das Vorliegen möglicher Befangenheitstatbestände und unterrichtet darüber das Rektorat.

Mustervorlagen

Unterrichtung des Rektorats:

B. Berufungsverfahren

In diesem Teil wird das Verfahren für die Berufung auf eine Professur dargestellt. Generell gilt, dass eine Stelle nur wieder- bzw. neubesetzt werden kann, wenn sie

1. mit der strategischen Ausrichtung der Hochschule und
2. dem Strukturplan der Fakultät kompatibel ist.

Ausnahmen müssen von der Fakultät bzw. dem betroffenen Department gegenüber dem Rektorat im Vorgespräch (Teil B Ziff. I.1) mit dem Rektorat besonders begründet werden. Für W3-Stellen gilt insbesondere, dass aus dem (Wieder-)Zuweisungsantrag (Teil B Ziff. I.2) eindeutig hervorgehen muss, dass die Denomination der Stelle in einem internationalen Kontext mit Focus auf der strategischen Ausrichtung der Universität Siegen liegt.

I. Verfahren vor der Ausschreibung

Akteure

Fakultät (Dekanat, ggf. Geschäftsführung)
Rektorat
Dezernate 1, 2 und 4
Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB)

1. Vorgespräch Rektorat-Fakultätsleitung zur Ausschreibung

Möglichst frühzeitig (Anlage I) vor dem geplanten Beginn der Stellung des (Wieder-)Zuweisungsantrags (Teil B Ziff. I.2) nehmen Rektorat, Prorektorat für strategische Hochschulentwicklung und die Fakultätsleitung Gespräche über die geplante Besetzung der Professur auf. Im Gespräch soll die Fakultät zu folgenden Punkten Stellung nehmen:

- a. Art der Stellenbesetzung, d.h. Wieder- (Nachfolge von ...) oder Neubesetzung einer Stelle,
- b. die strategische Ausrichtung der Stelle in Forschung und Lehre bzgl. des Strukturentwicklungsplanes der Fakultät bzw. des betroffenen Departments/Seminars und
- c. ob die Stelle ggf. einer anderen Fakultät oder innerhalb der Fakultät einem anderen Department/Seminar zugeordnet werden soll.

Entspricht die Stelle nicht oder nicht mehr der strategischen Ausrichtung der Hochschule bzw. der Fakultät so muss begründet dargelegt werden, weshalb die Stelle wieder- bzw. neubesetzt werden sollte.

2. Antrag auf (Wieder-)Zuweisung und Ausschreibung

Den Antrag an das Rektorat zur Neu- bzw. Wiederbesetzung (Wiederzuweisung/Zuweisung/Umbenennung/Umwidmung) einer Stelle finden Sie im Intranet im Formularcenter.

Antrag auf (Wieder-)Zuweisung

Formularcenter > Beschäftigte (intern) > Personalangelegenheiten > Professorenstellen, Antrag auf Neu- bzw. Wiederbesetzung

Der Antrag beinhaltet:

1. Aufgabenbereich und Anforderungen in Forschung und Lehre an die Stelle unter Berücksichtigung des Strukturplanes der Fakultät,
2. eine verbindliche Erklärung der Fakultät zur Sicherung der sachlichen (einschl. räumlichen) und personellen Ausstattung (Mindestausstattung) der Stelle ggf. unter der Einbeziehung zukünftiger Strukturen in Forschung und Lehre ,
3. bei Wiederbesetzung eine Aufstellung der bisherigen Ausstattung der Stelle,
4. besondere Ausstattungswünsche, z. B. Labore oder Seminarflächen, sind begründet darzustellen,
5. einen Vorschlag
 - a) für den Ausschreibungstext (in deutsch und ggf. auch englisch) ,
 - b) für die Publikationsorgane und
 - c) Besetzung der Berufungskommission.

Beachten Sie bzgl. der Nummer 3, dass, sofern die Ausstattung bei Wiederbesetzung geändert werden soll, die Fakultät in ihrem Antrag dies ausführlich zu begründen hat, ansonsten erfolgt die Wiederzuweisung der Stelle anhand der bisherigen Ausrichtung (§ 6 Abs. 1 BO). In jedem Fall hat die Fakultät die Wiederzuweisung der Mittel für die Stelle zu begründen, da bei Wiederbesetzung die Ressourcen nicht automatisch weiter gegeben werden.

Bezüglich Nummer 5 Buchstabe b beachten Sie bitte, dass die Publikationsorgane so gewählt werden müssen, dass ein möglichst großer nationaler wie internationaler Bewerberkreis angesprochen werden kann.

Zum Vorschlag der Besetzung der Berufungskommission (Nummer 5 Buchstabe c) stellen Sie möglichst frühzeitig den Kontakt mit den Statusgruppen in Ihrer Fakultät sowie ganz besonders zu externen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern her, um eine optimale Besetzung der Berufungskommission zu gewährleisten.

Handelt es sich um eine Stelle mit Lehramtsausbildung als Hauptaufgabe, kann der Lehrerbildungsrat zum Ausschreibungstext eine Stellungnahme abgeben.

Der Antrag zur Ausschreibung ist an das Rektorat und nachrichtlich an die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und der Fakultät zu richten.

Die Prüfung des Antrags erfolgt durch das Rektorat unter den Gesichtspunkten

1. ob die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert worden ist, oder
2. die Stelle einer anderen Fakultät zugewiesen oder
3. nicht wieder besetzt werden soll.

Beabsichtigt das Rektorat vom Antrag der Fakultät abzuweichen, so ist zuvor die Fakultät anzuhören (§ 38 Abs. 1 Satz 8 HG, § 6 Abs. 1 Satz 2 BO).

II. Ausschreibung

Akteure

Fakultätsrat
Rektorat
Hochschulrat
Dezernat 4
Geschäftsführung der Fakultät
Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB)

a) Ausschreibungstext

Der Vorschlag für den Ausschreibungstext wird vom Fakultätsrat erstellt (§ 6 Abs. 3 Satz 1 BO) und ist Bestandteil des (Wieder-)Zuweisungsantrages (Teil B Ziff. I.2).

Der Ausschreibungstext soll gemäß den §§ 7 Abs. 2 Satz 1 und 8 Abs. 1 BO enthalten:

1. die Bezeichnung der Stelle,
2. Beschreibung des gewünschten Profils der Kandidatin oder des Kandidaten,
3. Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben in der Forschung,
4. Aufgaben in der Lehre, die so weit gefasst werden müssen, das damit ein angemessener Teil des erforderlichen Lehrangebots des Fachs auf Dauer abgedeckt werden kann,
5. die an Bewerberinnen und Bewerber gestellten allgemeinen Anforderungen (§ 36 HG),
6. die vorgesehene Besoldungsgruppe,
7. den Zeitpunkt der Besetzung der Stelle und/oder eine mögliche Befristung der Stelle, oder der Hinweis auf Tenure Track-Verfahren,
8. eine Bewerbungsfrist von in der Regel 4 bis 8 Wochen,
9. die Angabe, dass die Bewerbung an die Dekanin bzw. den Dekan der jeweiligen Fakultät zu richten ist,
10. den Hinweis, dass die Universität Siegen die Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern im Berufungsverfahren gewährleistet sowie in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, den Hinweis, dass sich die Universität Siegen bemüht, den Anteil von Frauen zu erhöhen und daher Wissenschaftlerinnen besonders auffordert, sich zu bewerben,
11. den Hinweis, dass Bewerbungen geeigneter Schwerbehinderter erwünscht sind,
12. den Hinweis auf die spezifischen Angebote der Universität Siegen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
13. die Unterlagen, welche von der Bewerberin oder des Bewerbers einzureichen sind
14. Lebenslauf,
15. Nachweis über den wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang unter Beifügung von Kopien der Zeugnisse und Urkunden über akademische Grade,
16. Angaben und je nach Anforderung des Fachs Belege über die bisherige Lehr- und Forschungstätigkeit sowie fachpraktische Leistungen,
17. Verzeichnis der Veröffentlichungen und
18. Verzeichnis der Drittmittelprojekte.

Achten Sie im Ausschreibungstext auf gendergerechte Formulierungen.

Die Veröffentlichung des Ausschreibungstextes erfolgt durch das Dezernat 4 in Absprache mit der Fakultät. Bitte beachten Sie, dass die Publikationsorgane so gewählt werden müssen, dass ein möglichst großer nationaler wie internationaler Bewerberkreis angesprochen werden kann.

Die Kosten der Veröffentlichung werden durch die jeweilige Fakultät getragen.

Vorlagen für Ausschreibungstexte in deutscher und englischer Sprache

Mustervorlagen stellt das Dezernat 4.2 (☎ 4820/ 4830) auf Nachfrage zur Verfügung.

b) Verzicht auf eine Ausschreibung

In besonderen Fällen kann auf eine Ausschreibung verzichtet werden (§ 38 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 HG), dies sind

- a) wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,
- b) in begründeten Fällen, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,
- c) in Ausnahmefällen, wenn durch das Angebot dieser Stelle die Abwanderung einer Professorin oder eines Professors verhindert werden kann, vorausgesetzt, es liegt ein mindestens gleichwertiger Ruf einer anderen Hochschule vor und
- d) in Ausnahmefällen, wenn für die Besetzung der Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule steht.

Beachten Sie, dass die Entscheidung über den Verzicht auf eine Ausschreibung das Rektorat auf Vorschlag der Fakultät und nach Anhörung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten trifft. Soll auf eine Ausschreibung nach Buchstabe d verzichtet werden, so ist zusätzlich das Einvernehmen des Hochschulrates einzuholen.

c) Proaktive Rekrutierung

Professorinnen, Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Siegen sind gebeten in der Phase vor der eigentlichen Ausschreibung und ganz besonders während der Ausschreibungsphase, ihre *Scientific Community* sowie die einschlägigen nationalen wie internationalen Forschungsinstitute über die Stellenausschreibung zu informieren und ggf. geeignete Bewerberinnen und Bewerber persönlich zu einer Bewerbung aufzufordern.

III. Besondere Beteiligungsrechte

1. Beteiligung der Studierenden

Der Gruppe der Studierenden kommt im Berufungsverfahren eine wichtige Rolle zu. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden in der Berufungskommission sollen zu der Lehrleistung der Bewerberinnen und Bewerber, welche zum Probenvortrag eingeladen werden, ein Votum abgeben. Hierauf hat die/der Vorsitzende der Berufungskommission zu Beginn der Beratung in der Berufungskommission bzw. im Fakultätsrat ausdrücklich hinzuweisen.

2. Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten

Der zentralen Gleichstellungsbeauftragten ist rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich an dem Berufungsverfahren zu beteiligen. In ihrer Stellvertretung kann die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte bzw. in ihrer Stellvertretung die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist beratendes Mitglied der Berufungskommission mit Antrags- und Rederecht. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren und kann in jeder Stufe des Verfahrens eine schriftliche Stellungnahme abgeben; das jeweilige Gremium nimmt dazu Stellung.

Um den Informationsfluss sicherzustellen, sind die Einladungen und Unterlagen zu den Sitzungen der Berufungskommission sowohl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten als auch der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät zuzuleiten. An den Sitzungen der Berufungskommission kann entweder die zentrale oder die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät teilnehmen; die beiden Gleichstellungsbeauftragten stimmen sich hierüber untereinander ab.

3. Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung

Vgl. IV Ziffer 11.4.

IV. Berufungskommission

Akteure

Fakultätsrat
Rektorat
Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und der Fakultät
Ggf. Geschäftsführung der Fakultät
Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB)

1. Bildung der Berufungskommission

Es empfiehlt sich, die Berufungskommission zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den (Wieder-)Zuweisungsantrag im Fakultätsrat zu bilden, um die Mitglieder in der Berufungskommission benennen zu können.

2. Mitglieder der Berufungskommission

Die Mitglieder der Berufungskommission sind:

Gruppe der

Verhältnis

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; davon mindestens eine fachlich kompetente Professorin oder ein fachlich kompetenter Professor einer anderen Hochschule (nach Möglichkeit einer ausländischen Hochschule)	5
akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	2
Studierenden	2
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung (beratend)	1

Kraft Amtes sind Mitglieder der Berufungskommission:

Funktion		Norm
Zentrale Gleichstellungsbeauftragte bzw. in ihrer Vertretung die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät	Antrags- und Rederecht beratend	§ 24 Abs. 1 HG
Dekanin oder Dekan, bzw. ein anderes Mitglied des Dekanats, sofern nicht bereits gewähltes Mitglied	beratend	§ 9 Abs. 5 Satz 2 BO
Berufungsbeauftragte des Rektorats	beratend	§ 38 Abs. 4 Satz 2 HG, § 11 BO
Schwerbehindertenvertretung	beratend	§ 38 Abs. 4 Satz 1 HG, § 5 Abs. 4 BO

Für die Zusammensetzung gilt es zu beachten, dass

1. die Berufungskommission geschlechterparitätisch besetzt sein soll; ist eine geschlechterparitätische Besetzung in einer Fakultät aufgrund der Personalstruktur nicht möglich, so kann sich die Besetzung der Berufungskommission am sogenannten Kaskadenmodell orientieren, d.h. der Professorinnenanteil soll dem Frauenanteil an wissenschaftlichen Mitarbeitern entsprechen und der Anteil der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen der Berufungskommission dem Frauenanteil an Studierenden,
2. der Berufungskommission aber mindestens eine Wissenschaftlerin angehört, nach Möglichkeit eine Professorin; ist in Fächern bzw. verwandten Fächergruppen keine Professorin vertreten, sind akademische Mitarbeiterinnen hinzuzuziehen,
3. mindestens eine Studentin Mitglied der Berufungskommission sein soll,
4. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über einschlägige Kompetenz verfügen und
5. bei Stellen mit Lehramtsausbildung als Hauptaufgabe der Lehrerbildungsrat, ein stimmberechtigtes oder ein beratendes Mitglied bestimmen kann (§ 8 Abs. 2 Nr. Ordnung des ZLB).

Für die Auswahl der professoralen internen und externen Mitglieder der Berufungskommission sollte die fachliche Nähe und die interdisziplinäre Ausrichtung und Kooperation, auch fakultätsübergreifend, berücksichtigt werden. Dies ergibt sich zum einen aus dem Gebot der sachkundi-

gen Leistungsbewertung der Bewerberinnen und Bewerber und zum anderen aus dem Ziel des Rektorats, die fachübergreifende Interdisziplinarität als Profilelement der Universität Siegen zu entwickeln.

Die der Berufungskommission angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sollen über die erforderliche Sachkunde zur Erstellung eines kompetenten Berufungsvorschlages für den Fakultätsrat bezüglich der zu besetzenden Stelle verfügen, d.h. sie müssen in der Lage sein, die Thematik umfassend zu beurteilen.

Das Rektorat begrüßt ausdrücklich die Auswahl international anerkannter Forscherinnen und Forscher als externe Mitglieder der Berufungskommission.

Ausschlusskriterien von der Mitarbeit in der Berufungskommission

Beachten Sie, dass Personen die an der wissenschaftlichen Qualifizierung eines Bewerbers, d.h.

- a) im Promotions- oder Habilitationsverfahren involviert waren, oder
- b) substantiell zu gemeinsamen Veröffentlichungen beigetragen haben, oder
- c) sich gerade in Zusammenarbeit in Forschungsprojekten mit einer Bewerberin oder einem Bewerber befinden,

von der Mitarbeit in der Berufungskommission **explizit ausgeschlossen** sind, um eine objektive Meinungsfindung in der Berufungskommission zu gewährleisten.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber darf der Berufungskommission nicht angehören. Ebenso soll keine Person, die später von den Berufenen direkt abhängig bzw. diesem gegenüber weisungsgebunden sein könnte, Mitglied der Berufungskommission sein.

Des Weiteren gelten die Befangenheitskriterien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG-Vordruck 10.201-4/10) sinngemäß:

Bei Vorliegen folgender Umstände ist grundsätzlich ein **Ausschluss** vorgesehen:

1. Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft.
2. Eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über die Berufung oder solche unter Nr. 1 aufgeführte Personen.
3. Dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis (z. B. Lehrer-Schüler-Verhältnis bis einschließlich Postdoc-Phase) bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses.

Bei Vorliegen folgender Umstände ist grundsätzlich eine **Einzelfallentscheidung** durch die oder den Vorsitzenden der Berufungskommission vorgesehen:

4. Verwandtschaftsverhältnisse, die nicht unter Nr. 1 fallen, andere persönliche Bindungen oder Konflikte.
5. Wirtschaftliche Interessen von unter Nr. 4 aufgeführter Person.
6. Wissenschaftliche Kooperation innerhalb der letzten drei Jahre, z. B. gemeinsame Publikationen.
7. Vorbereitung eines Antrags oder Durchführung eines Projekts.
8. Beteiligung an laufenden oder innerhalb der letzten 12 Monate abgeschlossenen Berufungsverfahren als Bewerber oder internes Mitglied der Berufungskommission.
9. Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten 12 Monate.

3. Wahl der Mitglieder der Berufungskommission

Die Wahl der Mitglieder erfolgt nach Gruppen getrennt im Fakultätsrat. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der Berufungskommission aus, so erfolgt eine Nachwahl durch den Fakultätsrat.

4. Vorsitzende der Berufungskommission

Die Mitglieder der Berufungskommission wählen aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzende(n), die Professorin oder Professor sein muss. Je nach Erfordernis des Verfahrens kann die Berufungskommission eine Professorin oder einen Professor zum stellvertretenden Vorsitzenden wählen.

5. Konstituierende Sitzung der Berufungskommission

Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät lädt zur konstituierenden Sitzung der Berufungskommission ein.

Für die konstituierende Sitzung wird folgendes Verfahren empfohlen:

1. Einberufung der konstituierenden Sitzung nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit einer vorläufigen Tagesordnung durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät.
2. Die Dekanin oder der Dekan bzw. ein vom Dekanat benanntes Mitglied des Dekanats eröffnet die Sitzung und leitet die Wahl
 - a) einer oder eines Protokollführers und anschließend die
 - b) einer oder eines Vorsitzenden und ggf. ihren oder dessen Stellvertreter.
3. Die Dekanin oder der Dekan bzw. ein vom Dekanat benanntes Mitglied des Dekanats stellt dem/der Berufungskommissionsvorsitzenden den Frauenförderplan der Fakultät, den Rahmenplan zur Gleichstellung und das aktuelle Gleichstellungskonzept der Universität zur Verfügung und weist die Berufungskommission auf die von der Fakultät avisierten Ziele hin.

6. Protokoll

Wichtig für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verfahrens für alle beteiligten Akteure sind die Sitzungsprotokolle. Allgemein gilt, dass über die Sitzungen der Berufungskommission ein Ergebnisprotokoll geführt wird.

Standardmäßig sind im Protokoll zu vermerken:

1. Beginn und Ende der Sitzung,
2. anwesende Personen, am besten nach Gruppen getrennt,
3. die Tagesordnung,
4. Abstimmungsergebnisse und
5. die wesentlichen Entscheidungsgründe, insbesondere für die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung von Bewerberinnen und Bewerbern im weiteren Verfahren.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es für die Nachvollziehbarkeit des Verfahrens sinnvoll ist,

1. eine vorgedruckte Anwesenheitsliste zu verwenden, auf welcher die Kommissionsmitglieder unterschreiben,
2. Namensänderungen von Kommissionsmitgliedern explizit in der Anwesenheitsliste, mindestens einmal in der nach der Namensänderung folgenden Sitzung, zu vermerken,
3. das Ausscheiden und/oder die Nachwahl eines Kommissionsmitglieds durch den Fakultätsrat im Protokoll zu vermerken und
4. für Sitzungen, in denen Abstimmungsergebnisse zu erwarten sind, das frühzeitige Verlassen oder die spätere Teilnahme von Kommissionsmitgliedern an geeigneter Stelle im Protokoll so zu vermerken, dass das Abstimmungsergebnis für Dritte nachvollziehbar ist.

Mustervorlage

Protokoll mit Anwesenheitsliste im Formularcenter der Universitätsverwaltung:

Formularcenter > Beschäftigte (intern) > Sitzungsvorlagen > Protokollvorlage

7. Vertraulichkeit

Die Berufungskommission tagt nichtöffentlich. Auf die besondere Vertraulichkeit des gesamten Verfahrens ist von dem Vorsitzenden der Berufungskommission vor Eintritt in die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung ausdrücklich hinzuweisen. Dazu wird den Mitgliedern der Berufungskommission durch den Vorsitzenden ein entsprechendes Hinweisblatt ausgehändigt (Anlage VI). Die Aushändigung des Hinweisblattes ist im Sitzungsprotokoll zu vermerken.

8. Unterlagen der Berufungskommission

Alle Unterlagen der Berufungskommission, z. B. Bewerbungsunterlagen, Sitzungsprotokolle etc., sind vertraulich zu behandeln (§ 38 Abs. 4 Satz 2 HG) und entsprechend kenntlich zu machen und aufzubewahren.

Es ist untersagt, die Unterlagen der Berufungskommission per E-Mail zu versenden, sowie unverschlossen in Büroräumen aufzubewahren. Alle Unterlagen werden im Dekanat der Fakultät oder dem Sekretariat des Departments, in der die Stelle besetzt werden soll, unter Verschluss aufbewahrt und dürfen nur in diesen Räumen eingesehen werden, dies gilt insbesondere für die Bewerbungsunterlagen und die Gutachten.

Zur Einsichtnahme in die Berufsunterlagen kann die für die Berufung zuständige Geschäftsführung bzw. das Departmentsekretariat im Zentrum für Informations- und Medientechnologie der Universität Siegen (ZIMT) einen SharePoint® für die Mitglieder der Berufungskommission einrichten. Der Zugang zu diesem ist über das https-Protokoll verschlüsselt. Der SharePoint® wird nach Abschluss des Berufungsverfahrens gelöscht.

Dokument

Hinweisblatt zur Verschwiegenheit und Datenschutz – Anlage VI

Beispieladresse (www-Seite muss noch eingerichtet werden)

Antrag zur Einrichtung eines SharePoint© finden Sie auf der www-Seite des ZIMT

Dienste > Kollaborations-Lösung für Arbeitsgruppen

9. Verfahrensgrundsätze in der Berufungskommission

Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission ist verantwortlich für die Einhaltung der Verfahrensregeln und der durch das Hochschulgesetz und die Berufsordnung festgelegten Fristen. Die Mitglieder des Rektorats können sich jederzeit über seine Arbeit unterrichten lassen.

Die wichtigsten Verfahrensregeln im Überblick:

- Schriftliche und rechtzeitige Einladung – i.d.R. mindestens eine Woche vorher – aller Mitglieder.
- Feststellung der Beschlussfähigkeit, d.h. Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
- In besonderen Fällen kann eine Zuschaltung per Video- oder Telefonkonferenzsystem erfolgen; grundsätzlich kann eine Stimme in geheimer Abstimmung nur abgeben, wer bei der Abstimmung anwesend ist. In Ausnahmefällen kann ein abwesendes Mitglied auch durch Überreichung einer schriftlichen Stimmabgabe mittels Stimmbotin/Stimmboten seine Stimme abgeben.
- Abstimmungen in der Berufungskommission bedürfen der Mehrheit der dem Gremium angehörenden - also nicht bloß tatsächlich anwesenden – Mitgliedern (§ 3 Abs. 4 BO).
- Durch schriftliche Voten und Abstimmungen im Umlaufverfahren kann keine Mehrheit erzielt werden.
- Namentliche Abstimmungen in Personalangelegenheiten sind nicht zulässig.
- Wahrung der Beteiligungsrechte (§ 5 BO).
- Wahrung der Befangenheitsregeln

Beschwerden zum Berufungsverfahren können der Ombudsstelle der Universität Siegen ange-
tragen werden.

10. Kriterienkatalog

Die Berufungskommission erstellt einen Kriterienkatalog: Dieser setzt sich zusammen aus den in § 36 Abs. 1 HG aufgezählten allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen, sowie den in der Ausschreibung genannten besonderen Anforderungen.

„§ 36 HG

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen:

1. *Abgeschlossenes Hochschulstudium;*
2. *pädagogische Eignung, die durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen oder ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird; § 123 Abs. 3 Landesbeamtengesetz*

bleibt unberührt;

- 3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird;*
- 4. für Professorinnen und Professoren an Universitäten darüber hinaus zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die ausschließlich und umfassend im Berufungsverfahren bewertet werden; diese Leistungen werden im Rahmen einer Juniorprofessur, einer Habilitation oder einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in Wirtschaft, Verwaltung oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht; Halbsatz 2 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt;*

[...]

(2) ¹In künstlerischen Fächern kann abweichend von Absatz 1 Nr. 3 bis 5 als Professorin oder Professor eingestellt werden, wer eine besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und zusätzliche künstlerische Leistungen nachweist. ²Der Nachweis der zusätzlichen künstlerischen Leistungen wird in der Regel durch besondere Leistungen während einer fünfjährigen künstlerischen Tätigkeit erbracht, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(3) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1, 3 bis 5 auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.

[...]“

11. Bewerberauswahl

11.1 Prüfung der Bewerbungsunterlagen

Die Berufungskommission prüft die fristgerecht eingegangenen Bewerbungsunterlagen nach

- a) den allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen (§ 36 HG, Teil B Ziff. III.10) und
- b) den in der Ausschreibung genannten Anforderungen.

Beachten Sie in diesem Verfahrensschrift:

1. die schriftliche Bestätigung des Eingangs der Bewerbungen,
2. tagt die Berufungskommission nicht binnen 2 Monaten nach Ende der im Ausschreibungstext genannten Bewerbungsfrist, teilt die Dekanin oder der Dekan dies dem Rektorat unverzüglich mit. Das Rektorat kann in diesem Fall das Verfahren aus strukturellen Gründen abbrechen,
3. dass über die nicht fristgerecht eingegangenen Bewerbungen der Fakultätsrat nach Anhörung der oder des Vorsitzenden der Berufungskommission entscheidet (§ 12 Abs. 1 Satz 2 BO) und
4. dass auch Personen, die sich nicht beworben haben, berücksichtigt werden können (§ 38 Abs. 4 Satz 5 HG, § 12 Abs. 1 Satz 3 BO).
5. die oder der Berufsbeauftragte unterrichtet nach dem Eingang und der Sichtung der Bewerbungsunterlagen schriftlich das Rektorat über den Stand der Bewerberlage (Teil A Ziff. V) und

6. dass gemäß § 10 Abs. 2 LGG vorangegangene Teilzeitbeschäftigungen, Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit und Verzögerungen beim Abschluss der Ausbildung aufgrund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftiger Angehöriger nicht nachteilig berücksichtigt werden dürfen.

11.2 Grundsätzliches

Entscheidungen über die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung von Bewerberinnen und Bewerbern im weiteren Verfahren sind zur Sicherstellung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verfahrens unter Angabe der wesentlichen Gründe im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.

11.3 Bewerbung von Frauen

Grundsätzlich sollen alle Bewerberinnen, welche die formalen Voraussetzungen – gesetzliche Anforderungen nach § 36 HG und Aufgabenbeschreibung nach § 38 Abs. 1 Satz 2 HG – erfüllen, zu den in § 13 BO genannten Vorstellungsveranstaltungen (Teil B Ziff. III.11.6) eingeladen werden. Wenn dies wegen der großen Anzahl der Bewerberinnen nicht praktikabel ist, sind grundsätzlich zumindest gleich viele Wissenschaftlerinnen wie Wissenschaftler einzuladen.

Entscheidet sich die Berufungskommission gegen die Einladung von Frauen, so sind die wesentlichen Gründe im Protokoll niederzulegen.

11.4 Bewerbung von schwerbehinderten Menschen

Liegen Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen vor, so ist unmittelbar nach Eingang die Schwerbehindertenvertretung zu informieren und ihr die entsprechende Bewerbung unter Wahrung der Vertraulichkeitskriterien sowie der Bestimmungen zum Datenschutz zuzuleiten. Grundsätzlich sind alle schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerber zum Probenvortrag oder der Durchführung einer Lehrveranstaltung einzuladen. Eine Einladung ist nur dann entbehrlich, wenn dem schwerbehinderten Menschen die fachliche Eignung **offensichtlich** fehlt (§ 82 SGB IX). An dieses Merkmal werden hohe Anforderungen gestellt, d.h. die offensichtliche Nichteignung muss auch für Laien nachvollziehbar sein.

Entscheidet sich die Berufungskommission gegen die Einladung von schwerbehinderten Menschen, so sind die Gründe für die Annahme einer offensichtlichen fachlichen Nichteignung im Protokoll niederzulegen.

11.5 Auswahl von Bewerbern der eigenen Fakultät/Hausberufungen

Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren der eigenen Hochschule können nur berücksichtigt werden, wenn sie

- a) nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder
- b) mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Hochschule und das in § 78 Abs. 3 HG genannte Personal der eigenen Hochschule können nur in begründeten Ausnahmefäl-

len und wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren, berücksichtigt werden.

11.6 Vorauswahl und Kontaktgespräch

Anhand der eingegangenen Bewerbungsunterlagen trifft die Berufungskommission nach dem formalen Kriterienkatalog (siehe Teil B Ziff. III.9) eine Vorauswahl.

Es müssen mindestens 6 Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden. Werden weniger als 6 Bewerber eingeladen, so ist eine Rücksprache und eine schriftliche Begründung gegenüber dem Rektorat erforderlich (§ 12 Abs. 5 BO).

Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission lädt die geeignet erscheinenden Bewerberinnen und Bewerber zu einem Probevortrag, sowie ggf. zu einer zusätzlichen Lehrveranstaltung, mit anschließendem fachlichem Kolloquium ein.

Die Einladung soll grundsätzlich den Hinweis enthalten, dass die Universität Siegen Kosten für An- und Rückfahrt, Übernachtungen sowie möglicher Verdienstaussfälle nicht übernimmt. Ist der Hinweis nicht enthalten, sind die Kosten ggf. von der jeweiligen Fakultät zu tragen.

In der Einladung soll darauf hingewiesen werden, dass im Anschluss an das fachliche Kolloquium die Berufungskommission ein Kontaktgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber führt, indem u. a. Ausstattungsvorstellungen erörtert bzw. konkretisiert werden. Die Bewerberinnen und Bewerber werden im Kontaktgespräch über die von der Fakultät über die vorgesehene personelle und sächliche Ausstattung der Professur und die Passung der bewerberseitigen Vorstellungen informiert. Ziel des Kontaktgesprächs ist es, ein Höchstmaß an Verbindlichkeit zu erreichen.

Im Kontaktgespräch soll die Bereitschaft der Bewerberin oder des Bewerbers, ihren/seinen familiären Lebensmittelpunkt nach Siegen zu verlegen und die hierfür notwendige Unterstützung durch die Universität Siegen abgefragt werden, z. B. Bedarf an „Dual Career“-Initiativen oder Wohnungssuche.

Für das Kontaktgespräch erstellt die Berufungskommission einen einheitlichen Leitfaden, welcher gewährleisten soll, dass alle Bewerberinnen und Bewerber gleich behandelt werden. Der Leitfaden wird dem Berufungsvorschlag hinzugefügt.

Der Vorsitzende der Berufungskommission hat die Studierenden in der Berufungskommission darauf hinzuweisen, dass sie ein Votum über die pädagogische Eignung einer und eines jeden zum Probevortrag, sowie ggf. zur Lehrveranstaltung, eingeladenen Bewerberin oder Bewerbers abzugeben haben und im Kontaktgespräch die Möglichkeit wahrnehmen sollen, die Bewerberin oder den Bewerber nach ihren oder seinen Lehrerfahrungen zu befragen.

12. Gutachten

Die Gutachten bilden das Kernstück für die Auswahl der in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber. Nehmen Sie frühzeitig Kontakt zu möglichen Gutachterinnen und

Gutachtern auf, um nach den Probevorträgen die vergleichenden Gutachten möglichst rasch einholen zu können.

Ist in der Berufungskommission bereits eine irgendwie geartete Reihung und/oder Gewichtung der Bewerberinnen und Bewerber besprochen worden, so dürfen die Gutachterinnen und Gutachter für die vergleichenden Gutachten auf keinen Fall darüber informiert werden, da dadurch die Objektivität der Gutachten in Frage gestellt ist.

Die Gutachterinnen und Gutachter sind um eine zügige Begutachtung zu bitten. Die Begutachtung sollte 4 bis 6 Wochen nach Auftragserteilung abgeschlossen sein. Die Gutachterinnen und Gutachter sollen insbesondere Stellung nehmen zur wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Qualifikation, einschließlich der zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bzw. Abs. 2 HG), sowie zur pädagogische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber und eine Reihung vorschlagen.

Liegt für eine Bewerberin oder einen Bewerber keine Habilitation vor, sind die Gutachterinnen und Gutachter anzuhalten, in ihrem Gutachten auf die habilitationsäquivalente Leistung des Bewerbers einzugehen.

12.1 Kriterien an die Gutachter

An die Gutachterinnen und Gutachter sollen dieselben Auswahlkriterien gestellt werden wie an die Auswahl die Mitglieder der Berufungskommission.

Es gelten die Befangenheitskriterien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG-Vordruck 10.201-4/10) sinngemäß:

Bei Vorliegen folgender Umstände ist grundsätzlich ein **Ausschluss** vorgesehen:

1. Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft.
2. Eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über die Berufung oder solche unter Nr. 1 aufgeführte Personen.
3. Personen, die
 - a) im Promotions- oder Habilitationsverfahren involviert waren, oder
 - b) substantiell zu gemeinsamen Veröffentlichungen beigetragen haben, oder
 - c) sich gerade in Zusammenarbeit in Forschungsprojekten mit einem Bewerber befinden.
- c) Dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis (z. B. Lehrer-Schüler-Verhältnis bis einschließlich Postdoc-Phase) bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses.

Bei Vorliegen folgender Umstände ist grundsätzlich eine **Einzelfallentscheidung** durch das Rektorat vorgesehen:

- d) Verwandtschaftsverhältnisse, die nicht unter Nr. 1 fallen, andere persönliche Bindungen oder Konflikte.
- e) Wirtschaftliche Interessen von unter Nr. 4 aufgeführter Person.
- f) Wissenschaftliche Kooperation innerhalb der letzten drei Jahre, z. B. gemeinsame Publikationen.
- g) Vorbereitung eines Antrags oder Durchführung eines Projekts.
- h) Beteiligung an laufenden oder innerhalb der letzten 12 Monate abgeschlossenen Berufungsverfahren als Bewerber oder internes Mitglied der Berufungskommission.
- i) Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten 12 Monat.

DFG-Hinweise zur Befangenheit

DFG-Vordruck 10.201 – 4/10

12.2 Art und Anzahl der Gutachten

Für die Art und Anzahl der Gutachten der vergleichenden Gutachten auswärtiger Professorinnen und Professoren gilt (§ 14 Abs. 1 BO):

Professur	Anzahl	Art/Erläuterung
W3	2	von auswärtigen Professorinnen und Professoren mit internationaler Reputation; möglichst eines davon von einer renommierten Wissenschaftlerin oder einem renommierten Wissenschaftler einer ausländischen Institution.
W2	2	von auswärtigen Professorinnen und Professoren mit internationaler Reputation; möglichst eines davon von einer renommierten Wissenschaftlerin oder einem renommierten Wissenschaftler einer ausländischen Institution.
W1 (Juniorprofessur)	2	von auswärtigen Professorinnen/Professoren mit internationaler Reputation.
Außerplanmäßige Professur	2	von auswärtigen Professorinnen/Professoren mit internationaler Reputation; möglichst ein Gutachten einer renommierten Wissenschaftlerin oder einem renommierten Wissenschaftler einer ausländischen Institution. (siehe Teil C Ziff. II.2.3).
Honorarprofessur	2	
Vertretungsprofessur	1	begründetes Votum (siehe Teil C Ziff. IV.2.3)

Im Zweifelsfall werden Gutachter aus dem Ausland herbeigezogen, z. B. bei einer engen national begrenzten *Scientific Community*.

13. Berufungsvorschlag

13.1 Allgemeines

Der Berufungsvorschlag soll spätestens zwei Wochen nach Eingang der Gutachten durch die Berufungskommission erstellt werden. Die Berufungskommission erstellt eine Berufsungsliste mit in der Regel drei Bewerberinnen/Bewerbern in einer Reihenfolge. Die Berufungskommission stimmt dabei über jeden Listenplatz nacheinander in geheimer Abstimmung ab. Jede Abweichung von der Dreierliste ist zu begründen.

Achten Sie darauf, dass alle gelisteten Kandidatinnen und Kandidaten den Anforderungen der Aufgabenumschreibung der Stelle voll entsprechen und ohne Vorbehalt berufungsfähig sind. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist eine Einer- oder Zweierliste zulässig, dies muss im Bericht der Berufungskommission nachvollziehbar begründet sein.

13.2 Berufungsvorschlag und Bericht der Berufungskommission

Die Berufungskommission legt dem Fakultätsrat einen Berufungsvorschlag vor. Der Berufungsvorschlag sowie der Bericht der Berufungskommission wird von der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission erstellt.

Der **Berufungsvorschlag** muss enthalten

1. den Ausschreibungstext,
2. die gereichte Berufsliste,
3. eine Aufstellung über die Gesamtzahl der eingegangenen Bewerbungen, insbesondere die Anzahl der Bewerbungen von Frauen und schwerbehinderten Menschen,
4. eine vollständige Liste aller Bewerberinnen und Bewerber mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Datum der Promotion und ggf. Habilitation sowie der wissenschaftlichen oder beruflichen Stellung,
5. Verzeichnis der Mitglieder der Berufungskommission,
6. einen **Bericht der Berufungskommission**, dieser muss enthalten
 - a) eine Auflistung der Auswahlkriterien,
 - b) eine Begründung über die Entscheidung, eine Bewerberin oder einen Bewerber nicht zu einem Vortrag einzuladen,
 - c) eine Begründung über die Entscheidung für eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der einen Vortrag gehalten hat, keine Gutachten einzuholen,
 - d) eine ausführliche Begründung über die Entscheidung, eine Bewerberin oder einen Bewerber, für die oder den Gutachten eingeholt wurden nicht in der Berufsliste zu berücksichtigen; dabei ist auf die Ergebnisse der Gutachten explizit einzugehen,
 - e) eine Laudatio – max. 1 Seite – für jede Bewerberin und jeden Bewerber, die oder der in die Berufsliste aufgenommen wurde. In den Laudationes äußert sich die Berufungskommission zur wissenschaftlichen Qualifikation der in die Berufsliste aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber. Die Laudationes sollen so abgefasst sein, dass es auch fachfremden Lesern möglich ist, Vergleiche unter den Bewerberinnen und Bewerbern zu ziehen,
 - f) einer gesonderten Begründung der Reihung der Bewerberinnen und Bewerber der Berufsliste und
 - g) einer gesonderte Begründung, falls ein Mitglied der Universität Siegen in die Berufsliste aufgenommen wurde,
7. sämtliche Sitzungsprotokolle der Berufungskommission,
8. alle eingeholten Gutachten,
9. die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten,
10. die Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung,
11. das Votum der Studierenden,
12. ggf. Sondervoten,
13. die Bewerbungsunterlagen der Platzierten und
14. sämtlicher Schriftverkehr der Berufungskommission mit den Bewerberinnen und Bewerbern und den Gutachterinnen und Gutachtern.

Besteht die Berufungsliste nicht aus drei Kandidaten, so ist im Bericht der Berufungskommission begründet darzulegen, weshalb

1. eine zweite Ausschreibung voraussichtlich zu keinem besseren Ergebnis geführt hätte und
2. die Platzierten in jeder Beziehung den Anforderungen der ausgeschriebenen Stelle entsprechen.

Gleichrangige Platzierungen (*pari passu* oder *aequo loco*), sowie die Aufnahme von Mitgliedern der Universität Siegen auf die Berufungsliste bedürfen einer besonderen Begründung (Teil B Ziff. III.11.5).

Mustervorlagen

Berufungsvorschlag

Beispieladresse (www-Seite muss noch eingerichtet werden)

Bericht des Vorsitzenden

Beispieladresse (www-Seite muss noch eingerichtet werden)

V. Abschluss des Berufungsverfahrens

Akteure

Fakultätsrat

Rektor, Rektorat, Kanzler

Dezernat 4

Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule

Schwerbehindertenvertretung

1. Behandlung im Fakultätsrat

Der Fakultätsrat entscheidet über den von der Berufungskommission vorgelegten Berufungsvorschlag im nichtöffentlichen Teil der nächstmöglichen Sitzung:

Entscheidung	einuladen sind
W3- oder W2-Professur	- alle Professorinnen und Professoren der Fakultät, - Mitglieder der Berufungskommission, - Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und der Fakultät, - Schwerbehindertenvertretung, - Berufsbeauftragte des Rektorats.
W1-Professur (Juniorprofessur)	- zusätzlich zu den oben genannten alle Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Fakultät

Die Stellungnahmen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung, der Studierenden und ggf. der Sondervoten sollen in die Beratungen einfließen.

Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer, der wissenschaftli-

chen Mitarbeiter und die Studierenden des Fakultätsrats.

Sondervoten zur Abstimmung sind in der Sitzung anzukündigen und binnen 5 Tagen nach Weiterleitung der vom Fakultätsrat beschlossenen Berufungsliste schriftlich zu begründen.

Stimmt der Fakultätsrat dem Berufungsvorschlag nicht zu, so wird er an die Berufungskommission zurückverwiesen und nach nochmaliger Vorlage vom Fakultätsrat endgültig entschieden.

2. Behandlung im Rektorat

Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät erstellt den Berufungsvorschlag der Fakultät.

Der **Berufungsvorschlag der Fakultät** muss enthalten

- a) den Berufungsvorschlag der Berufungskommission einschließlich sämtlicher Unterlagen (vgl. Teil B Ziff. III.13.2),
- b) den Beschluss des Fakultätsrates nebst dem dazugehörigen Protokollauszug,
- c) ggf. Sondervoten,
- d) eine Stellungnahme des Fakultätsrates bei abweichendem Votum der Studierenden.

Sofern der Fakultätsrat dem Vorschlag der Berufungskommission nicht zugestimmt hat und auch nach nochmaliger Zurückverweisung an die Berufungskommission keine Einigung erzielt werden konnte, legt die Dekanin oder der Dekan dem Rektorat zusätzlich die Entscheidung des Fakultätsrats mit ausführlicher Begründung (nebst dazugehörigem Protokollauszug) vor.

Die Unterlagen sollen dem Personaldezernat mindestens 3 Wochen vor der Beschlussfassung im Rektorat vorliegen.

Das Rektorat überprüft nach Anhörung der oder des Berufsbeauftragten, anhand der vorgelegten Unterlagen sowie einer Stellungnahme der Verwaltung, ob die Bestimmungen der Berufsordnung eingehalten wurden und die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, sowie die Reihenfolge der Berufsliste schlüssig nach qualitativen und strukturellen Gesichtspunkten begründet ist.

An der Sitzung des Rektorats nehmen teil (§ 17 Abs. 2 BO):

Funktion	W3	W2	W1 ¹	W1 mit Tenure Track
Dekanin oder Dekan	✓	✓	✗	✓
Vorsitzende der Berufungskommission	✓	✓	✗	✓
Berufsbeauftragte des Rektorats	✓	✓	✗	✓

Das Rektorat spricht eine Empfehlung zur Berufsliste aus.

Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über die Berufung, erteilt den Ruf und informiert hierüber die Dekanin oder den Dekan. Sofern die Rektorin oder der Rektor beabsichtigt, vom Vor-

¹ Auf eine Teilnahme kann nach § 17 Abs. 2 Satz 2 BO verzichtet werden.

schlag der Fakultät abzuweichen oder einen neuen Vorschlag anzufordern, informiert sie/er den Senat und hört vor ihrer bzw. seiner Entscheidung die Fakultät an.

Dokumente/Mustervorlagen

Mustergliederung für den Berufungsvorschlag der Fakultät

Beispieladresse (www-Seite muss noch eingerichtet werden)

3. Berufungsverhandlungen

Erklärt die oder der Berufene ihre bzw. seine Bereitschaft in Berufungsverhandlungen einzutreten, werden diese mit der Rektorin oder dem Rektor und der Kanzlerin oder dem Kanzler aufgenommen. Zur Vorbereitung der Berufungsverhandlungen sollte die Fakultät und die bzw. der Berufene die Ausstattungsmöglichkeiten vorbesprechen.

Die Berufungsverhandlung sollte binnen 6 Wochen nach Ruferteilung erfolgen. Gegenstand der Berufungsverhandlungen mit Rektorin oder Rektor und Kanzlerin oder Kanzler ist die Abstimmung der Ausstattung und etwaiger Berufsleistungsbezüge.

Aus diesen Verhandlungen wird binnen 10 Werktagen ein Ausstattungsangebot und ein Gehaltsangebot sowie eine Berufsvereinbarung erstellt und der oder dem Berufenen zugesandt. Hierauf hat die bzw. der Berufene in der Regel binnen 4 Wochen zu antworten.

Akzeptiert die oder der Berufene das Angebot und unterzeichnet die Berufsvereinbarung, ist der Ruf angenommen. Anschließend erteilt die Dekanin oder der Dekan allen anderen Bewerberinnen und Bewerbern die Absage unter Namensnennung der oder des Berufenen und sendet die Bewerbungsunterlagen an diese zurück. Die Dekanin oder der Dekan kann die übrigen Listenkandidatinnen und -kandidaten über deren Platzierung informieren.

Beachten Sie, dass die Möglichkeit der Einreichung einer Konkurrentenklage zwischen dem Zugang der Absage und der Ernennung bzw. dem Abschluss eines Dienstvertrages eine Frist von 4 Wochen einzuhalten ist.

C. Besondere Verfahren

I. Professuren für Evangelische Theologie und Katholische Theologie

Für die Zusammensetzung der Berufungskommission ist gem. § 80 Abs. 3 HG folgendes zu beachten:

1. Aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dürfen Professorinnen und Professoren jeweils nur der Evangelischen Theologie oder Katholischen Theologie der Berufungskommission angehören und
2. die weiteren Mitglieder der Berufungskommission müssen im Fach Evangelische Theologie oder Katholische Theologie als wissenschaftliche Mitarbeiter tätig sein oder als Studierende eingeschrieben sein und der jeweiligen Kirche angehören.

Bis auf die besondere Zusammensetzung der Berufungskommission entspricht die Durchführung des Berufungsverfahrens dem normalen Verfahren (Teil B).

II. Außerplanmäßige Professuren und Honorarprofessuren

Akteure
Fakultätsrat Rektorat Gleichstellungsbeauftragte Department-/Seminarsprecher

1. Voraussetzungen

Die Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ und „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ wird durch § 41 HG geregelt.

Bezeichnung	Voraussetzung
außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor	- Einstellungsvoraussetzungen nach § 36 HG - hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre - 5jährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit ab Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen nach § 36 HG
Honorarprofessorin oder Honorarprofessor	hervorragende Leistungen: a) in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder b) in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausbübung die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen sowie eine 5jährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit

2. Verfahrenshinweise

Der Fakultätsrat beschließt im Benehmen mit dem Rektorat über die Verleihung der Bezeichnungen. Mit den Bezeichnungen soll die herausragende Leistung in Forschung und Lehre einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers an der Universität gewürdigt werden. Das Rektorat stellt deshalb an die Verleihung der Bezeichnungen die höchsten Qualitätsansprüche, da die Bezeichnungen von der Hochschule verliehen werden. Das Verfahren soll innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein.

2.1 Vorverfahren

Die Departmentsprecherin oder der Departmentsprecher bzw. die Seminarsprecherin oder der Seminarsprecher soll in einer Antragsskizze von maximal 1 Seite, die an den Fakultätsrat (Dekanin oder Dekan) und das Rektorat zu richten ist, die herausragenden Leistungen einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers der Universität Siegen darlegen. Die Antragsskizze soll ein Votum der im Department/Seminar vertretenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Verleihung der Bezeichnung an den Kandidaten enthalten.

2.2 Fakultätskommission

Der Fakultätsrat beschließt aufgrund der Antragsskizze über die Eröffnung des Verfahrens. Wird ein Verfahren eröffnet, so bildet der Fakultätsrat eine Fakultätskommission zur Vorbereitung der Entscheidung. Diese Kommission setzt sich zusammen und verfährt analog einer ordentlichen Berufungskommission (siehe Teil B Ziff. III.1-9,12,13).

2.3 Gutachten

Auch in diesem Verfahren bilden die Gutachten das Kernstück der Beschlussfassung. Für die Auswahl der Gutachter gelten die Teil B Ziff. III.12.1 genannten Befangenheitskriterien. Die Gutachter sollen in ihren Gutachten auf die unter Teil C Ziff. II.1 genannten Voraussetzungen eingehen.

Über die Kandidatin oder den Kandidaten werden mindestens zwei Gutachten von auswärtigen Professorinnen/Professoren mit internationaler Reputation; möglichst ein Gutachten soll von einer renommierten Wissenschaftlerin oder einem renommierten Wissenschaftler einer ausländischen Institution eingeholt werden.

2.4 Verfahren im Fakultätsrat

Für das Verfahren im Fakultätsrat wird das in Teil B Ziff. IV beschriebene Verfahren sinngemäß angewendet.

2.5 Beteiligung des Rektorats

Die Dekanin oder der Dekan leitet dem Rektorat den Vorschlag zu, berichtet über den Verlauf des Verfahrens und stellt das Benehmen her. Kommt keine Einigung zustande, befasst sich der Fakultätsrat mit den Einwänden des Rektorats und entscheidet endgültig.

Die Dekanin oder der Dekan überreicht die Urkunde über das Recht zur Führung der Bezeichnung.

III. Juniorprofessuren

Die Berufung von Juniorprofessuren erfolgt nach dem in Teil B Ziffern IV und V beschriebenen Verfahren.

Sofern eine **Juniorprofessur mit Tenure_Track** ausgeschrieben werden soll, ist zudem § 18 der BO zu beachten:

Juniorprofessuren können mit Tenure Track ausgeschrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass nach Ablauf der Juniorprofessur eine unbefristete Stelle (W 2 oder W 3) bereit steht.

Während der zweiten Phase der Juniorprofessur (§ 39 Abs. 5 Satz 2 HG) beschließt der Fakultätsrat über den Verzicht der Ausschreibung (§ 38 Abs. 1 Satz 3 HG). Der Vorschlag der Fakultät zum Verzicht der Ausschreibung ist dem Rektorat frühzeitig – möglichst zwei Jahre vor Ablauf der Juniorprofessur – vorzulegen und zu begründen.

Die Besetzung der Professur erfolgt im Rahmen eines Berufungsverfahrens nach den Vorgaben der Berufsordnung. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessuren der eigenen Hochschule können nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren (§ 37 Abs. 2 Satz 1 HG).

Nach Verzicht auf die Ausschreibung ist für die Besetzung der W2 oder W3-Stelle ein normales Berufungsverfahren erforderlich, also mit Berufungskommission, Gutachten usw. .

IV. Vertretungsprofessur

1. Voraussetzungen für eine Vertretungsprofessur

Die Notwendigkeit eines vorübergehenden Vertretungsbedarfs ist kritisch zu prüfen und aktenkundig festzuhalten. Wird die Beauftragung einer Vertreterin oder eines Vertreters für zwingend erforderlich gehalten, kommt in aller Regel nur eine alle Aufgaben umfassende Vertretung der Professur (Lehre, Forschung, Prüfungen, Gremientätigkeit, Betreuung der Studierenden, Verwaltungsaufgaben) in Betracht. Zeitlich anteilmäßige Vertretungen (z. B. ½ Stelle) sind zulässig.

Bei Bejahung eines Vertretungsbedarfs ist weiter zu prüfen, ob die Aufgaben aus der vakanten Professur von anderen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Rahmen ihres Hauptamtes oder sonstigen Habilitierten der Fakultät - möglicherweise unterstützt durch wissenschaftliche Mitarbeiter - oder von Lehrbeauftragten wahrgenommen werden können.

Für unvorhersehbaren Bedarf an der Vertretung einer Professur - z. B. bei Ruf an den bisherigen Stelleninhaber - kann die Vertretung zusammenhängend über einen Zeitraum von 2 Semestern (ein Jahr) vereinbart werden. Der Zeitraum beginnt mit dem offiziellen Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers. Sofern dem Ausscheiden aus der Universitätsprofessur eine

Beurlaubung unter Wegfall der Bezüge vorausgeht, kann eine Vertretungsprofessur zusätzlich für die Zeit der Beurlaubung beantragt werden.

Für vorhersehbaren Bedarf – z. B. Ruhestand des bisherigen Stelleninhabers – kann eine Vertretung über einen Zeitraum von einem Semester (6 Monaten) vereinbart werden.

Eine Verlängerung der Vertretung ist dann, eine auf strukturellen Aspekten basierende Begründung hierfür vorausgesetzt, bei beiden Optionen noch für ein weiteres Semester möglich. Danach kann die Professur nicht weiter vertreten werden.

Diese Lösung schließt auch die vorlesungsfreien Zeiten ein. Jedoch gilt dabei, dass Vertretungen für die volle Zeit eines Semesters (6 Monate) auch grundsätzlich begründet sein müssen. Andere Formen der Sicherstellung des Lehrangebots sind sonst vorzuziehen. Die eingesparten Mittel verbleiben in diesem Fall bei den Fakultäten.

2. Fakultätsinstitution zur Besetzung

Innerhalb der Fakultät wird eine Institution gebildet, welche die Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten für die Vertretung der Professur prüft.

2.1 Zusammensetzung und Anzahl der Mitglieder

Die Zusammensetzung dieser Kommission, bestehend aus 3 – 5 Mitgliedern ist der Fakultät freigestellt. Es sollen jedoch dieselben Maßstäbe wie an die Mitglieder einer ordentlichen Berufungskommission angelegt werden, auch ist auf eine möglichst geschlechterparitätische Besetzung zu achten.

2.2 Einstellungsvoraussetzungen

Es müssen die Einstellungsvoraussetzungen wie für eine Universitätsprofessur vorliegen, d.h. insbesondere pädagogische Eignung, qualifizierte Promotion und zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die z. B. durch Habilitation oder im Rahmen einer Juniorprofessur oder als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter erbracht worden sind.

2.3 Votum der Institution

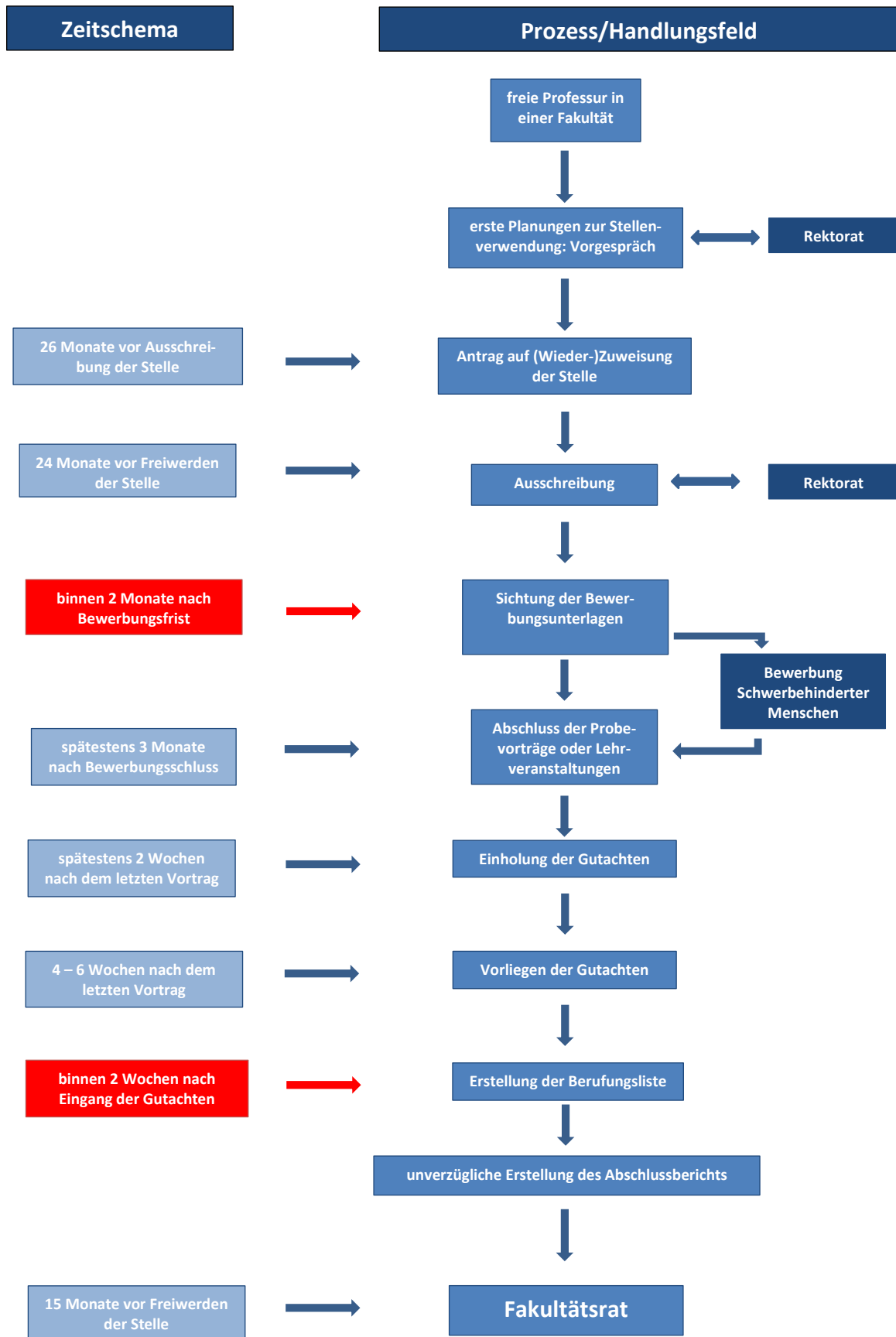
Die Institution stellt die Eignung einer Kandidatin oder eines Kandidaten in einem begründeten Votum fest. Dieses soll auch Auskunft darüber geben, wie viele Frauen und Männer für die Vertretungsprofessur in Betracht gezogen bzw. angefragt wurden.

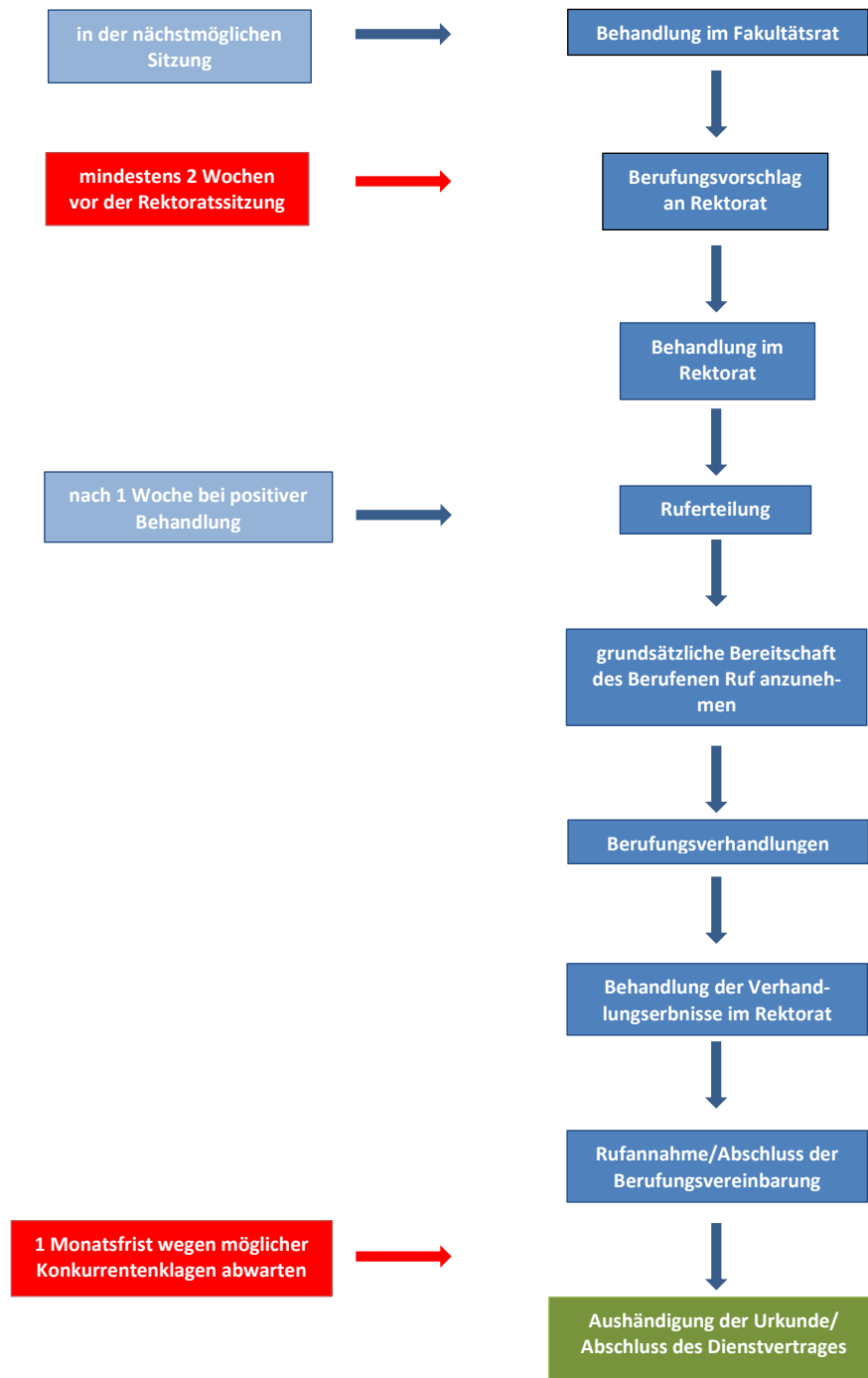
Die Dekanin oder der Dekan informiert die zentrale Gleichstellungsbeauftragte unter Vorlage des Votums und des ggf. eingeholten Gutachtens über die Entscheidung. Die Dekanin oder der Dekan stellt unter Beifügung des Votums, des Nachweises über die erfolgte Information der Gleichstellungsbeauftragten und des ggf. eingeholten Gutachtens den Antrag an das Dezernat 4.

Dokumente

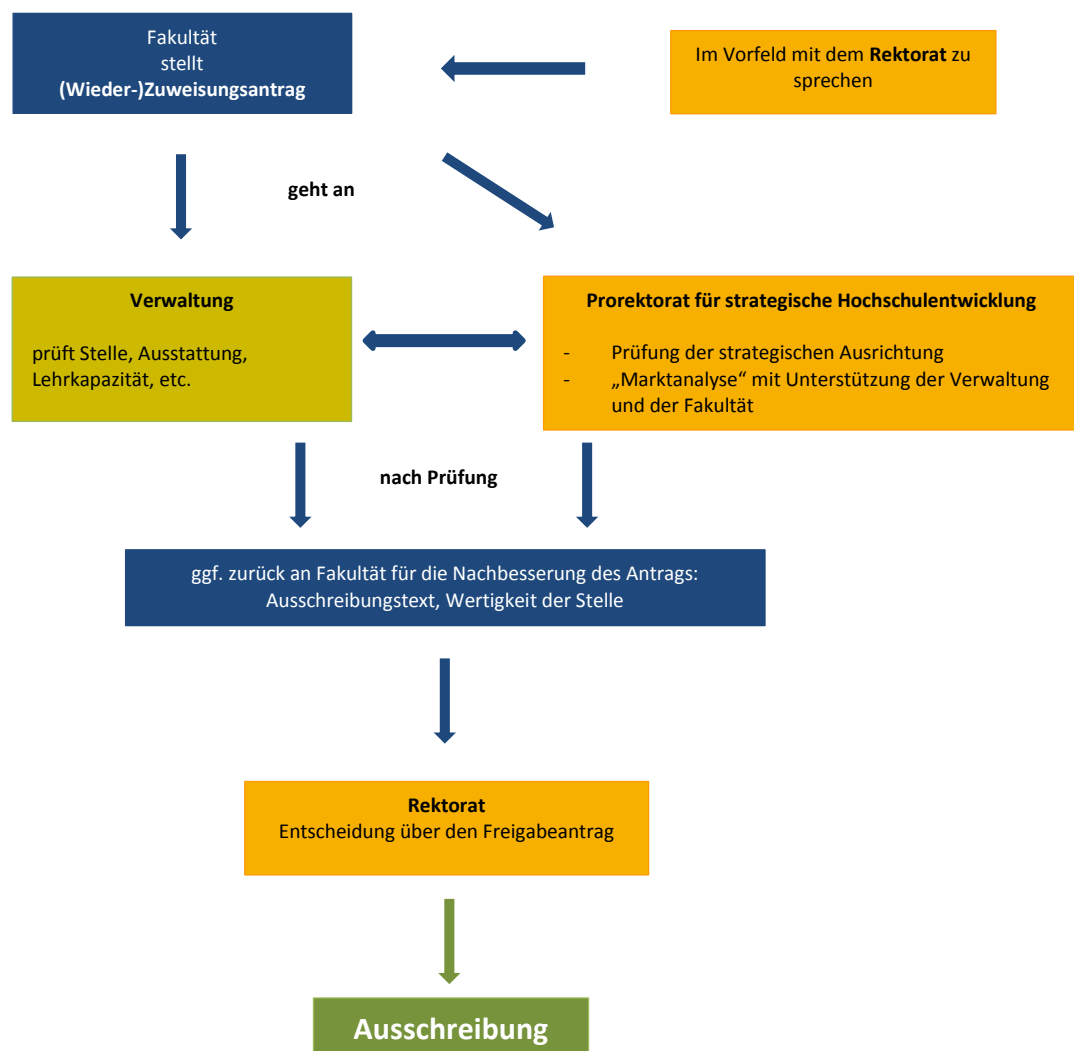
Antrag auf eine Vertretungsprofessur

Anlage I – Berufungsverfahren auf einem Blick





Anlage I – (Wieder-)Zuweisungsantrag



Anlage II – Übersicht über die Mustervorlagen

Eine www-Version dieses Leitfadens finden Sie auf der www-Seite

Beispieladresse (www-Seite muss noch eingerichtet werden)

Auf dieser Seite finden Sie auch die aktuelle Version dieses Leitfadens zum Download. Weitere Mustervorlagen finden Sie im Formularcenter auf der Seite der Universitätsverwaltung:

Verfahrensschritt	Vorlagen
Verfahren vor der Ausschreibung	- Anträge auf (Wieder-)Zuweisung: http://www.uni-sie-gen.de/start/formularcenter/beschaefigte/personalangelegenheiten_und_sonst./2013-09-12-prof-stelle_antrag_neu-wiederbesetzung.pdf - Ausschreibungstext in deutscher und englischer Sprache auch Anfrage vom Dezernat 4.2
Berufungsverfahren	- Protokoll mit Anwesenheitsliste http://www.uni-sie-gen.de/start/formularcenter/beschaefigte/sitzungsvorlagen/protokollvorlage.doc - Bericht des Berufungsbeauftragten an das Rektorat - Gliederung für den Berufungsvorschlag - Gliederung für den Bericht des Vorsitzenden - Hinweisblatt zur Vertraulichkeit (Anlage VI) -
Vertretungsprofessur	- Antrag auf eine Vertretungsprofessur http://www.uni-sie-gen.de/start/formularcenter/beschaefigte/personalangelegenheiten_und_sonst./2013-09-12-antrag_auf_einstellung_einer_vertr._u-prof.pdf

Auf dieser Seite finden Sie zusätzliche aktuelle Informationen rund um das Berufungsverfahren an unserer Hochschule.

Stichwortverzeichnis

A

<i>aequo loco</i>	<i>Siehe</i> Listenplatz
Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG).....	6
Antrag	
(Wieder-)Zuweisungsantrag	10
Ausschreibungstext	10, 11, 19, 25, 37

B

Berufungsbeauftragte	8, 14, 26, 27, 37
Aufgaben	8
Unterrichtung des Rektorats	8
Berufungskommission	13
Ausschlusskriterien	15
Bericht der	25
Hinweis der Studierenden	21
Konstitution	16
Mitglieder	13
Unterlagen	17
Verfahrensgrundsätze <i>Siehe</i> Verfahrensgrundsätze	
Vorsitz	16
Wahl.....	16
Zusammensetzung	29
Berufungsverfahren	
Abschluss des.....	26
Berufungsverhandlung	28
Berufungsvorschlag	24
Abstimmung im Fakultätsrat	26
Frist	24
Bewerbungsfrist	11, 16, 19
Bewerbungsunterlagen	
fristgerechte	19
nicht fristgerechte	19
Prüfung	19

D

Datenschutzgesetz	6
-------------------------	---

E

Einstellungsvoraussetzungen	
allgemeine	11, 18, 19

F

fachliche Kolloquium	<i>Siehe</i> Probevortrag
Frauenförderpläne	6
Fristen.....	8, 18

G

Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	6
Gleichstellungsbeauftragte	5, 7, 10, 12, 25, 26, 32
Fakultät.....	10
Gutachten.....	21
Anzahl	24
Art	24

Frist.....	22
Habilitation.....	22
Reihung	22
Gutachter	
Kriterien.....	23

H

Habilitationsäquivalente Leistung.....	22
Hausberufungen	<i>Siehe</i> Juniorprofessur
Hochschulrat	
Verzicht auf Ausschreibung.....	12

J

Juniorprofessur	
Fakultätsrat	26
Gutachten.....	24
Hausberufung.....	20
Tenure Track-Verfahren	27
Verfahren	31

K

Konferenzsysteme (Vidyo, Evo, o.ä.)	18
Konkurrentenklage	28

L

Landesgleichstellungsgesetz	6
Listenplatz	
Abstimmung	24
aequo loco.....	26
Einer- oder Zweierliste	24
pari passu	26
Reihung	24

P

<i>pari passu</i>	<i>Siehe</i> Listenplatz
Proaktive Rekrutierung	12
Probevortrag	
Einladung zum.....	21
fachliche Kolloquium	21
Kostenübernahme.....	21
Kriterienkatalog.....	18
Professuren	
außerplanmäßige	24, 29
Evangelische Theologie	29
Honorarprofessur	24, 29
Katholische Theologie	29
Protokoll.....	16

R

Rahmenplan zur Gleichstellung (AM 26/2002)	6
Rektorat	
Behandlung im	27
Berufungsbeauftragte des.....	8
Bewerbungsunterlagen	8
Unterrichtung des	8

Vorgespräch.....	9
Ruferteilung.....	27

S

Schwerbehindertenvertretung.....	7
SharePoint®	17
Sondervoten	25, 26, 27
Studierende	29

V

Verfahrensgrundsätze	
Berufungskommission	18

Vertraulichkeit	17
Vertretungsprofessur.....	24, 31
Verfahren	32
Voraussetzung.....	31
Vorauswahl	21
Vorgespräch	9

Z

Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB)	6
--	----------

Für eigene Notizen: